

LANDKREIS HAVELLAND | Postfach 1352 | 14703 Rathenow

Dienststelle Nauen

Dezernat/Amt III/83 Amt für Landwirtschaft,

Veterinär- und

Lebensmittelüberwachung

Auskunft erteilt Frau Dr. Herrmann

Goethestr, 59/60 7immer 407 14641 Nauen

Telefon 03321 - 403 5533 Fax 03321 - 403 35533

E-Mail tiergesundheit@havelland.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens Mein Zeichen/Aktenzeichen III/8302TS156/2024 (Bitte stets angeben)

Datum 08.05.2024

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 02/2024 des Landkreises Havelland zur Aufhebung der Allgemeinverfügung 05/2023 zur Anordnung zusätzlicher Maßnahmen zum Schutz gegen die Verbreitung der Geflügelpest vom 01.10.2023

Die Maßnahmen und Anordnungen aus der Allgemeinverfügung 05/2023 vom 01.10.2023 zur Anordnung zusätzlicher Maßnahmen zum Schutz gegen die Verbreitung der Geflügelpest werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Diese Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

## Begründung

Die Seuchenlage in Bezug auf die Geflügelpest hat sich sowohl im Hausgeflügel- als auch im Wildvogelbereich in Deutschland beruhigt. Seit Mitte Februar 2024 sind die Ausbrüche bei Hausgeflügel und Fälle bei Wildvögeln stark zurückgegangen, wenn auch nicht ganz abgeklungen. In Deutschland sind im März keine Ausbrüche bei Hausgeflügel aufgetreten. Im Land Brandeburg liegt der letzte Ausbruch bei Wildvögeln 2 Monate, bei Hausgeflügel nahezu 4 Monate zurück.

Auch nach der aktuellen Risikoeinschätzung des FLI vom 12.04.2024 zur hochpathogenen Aviären Influenza wird für ganz Europa von einer deutlich rückläufigen Fallzahl berichtet. Das FLI geht trotzdem für Wasservögel und Kolonie-brütende Küstenvögel unter Berücksichtigung der Zugvogelbewegungen in die entsprechenden Brutgebiete weiterhin von einem hohen Eintrags- und Verbreitungsrisiko aus. Jedoch stellt sich das Risiko eines Eintrages durch direkten oder indirekten Wildvogelkontakt in Hausgeflügelbestände nunmehr als nur





noch moderat dar, da aktuell nur wenige Wildvogelfälle auftreten. Für eine Verschleppung des Virus zwischen verschiedenen Hausgeflügelhaltungen sowie durch die Abgabe von Lebendgeflügel im Reisegewerbe oder auf Geflügelausstellungen wird das Risiko vom FLI als gering eingeschätzt. Es werden daher nun lokal begrenzte, situative Maßnahmen empfohlen, die aufgrund von lokalen Risikobewertungen getroffen werden müssen. Daher werden die konkret-generellen Regelungen der Allgemeinverfügung 05/2023 vom 01.10.2023 zur Anordnung zusätzlicher Maßnahmen zum Schutz gegen die Verbreitung der Geflügelpest aufgehoben. Nichts desto trotz sind die gesetzlich verpflichtenden Biosicherheitsmaßnahmen weiterhin von allen Geflügelhaltern einzuhalten.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

## Rechtsgrundlagen (in der derzeit gültigen Fassung):

• Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landrat des Landkreises Havelland in Rathenow erhoben werden.

In Vertretung

Michael Roch

Beigeordneter